

zung bringen, daß nämlich die Gemeinde ad interim einen Schiedsmann wählen könnte, so glaube ich, müßte das im Gesetze ausgedrückt werden; denn §. 8 sagt: „Die Wahl geschieht auf drei Jahre“, und im §. 9 heißt es: „Der zum Schiedsmann Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Schiedsmann zu übernehmen und drei Jahre hindurch, so fern er dazu nach §. 13 flg. befähigt bleibt, zu verwalten.“ Also wer einmal zum Schiedsmann gewählt ist, muß dem Gesetze nach drei Jahre, so lange er befähigt ist, wenn er die Wahl einmal angenommen hat, das Amt verwalten. Mithin kann eine solche interimistische Wahl nicht füglich vorgenommen werden, wenn in einem besondern Paragraphen des Gesetzes darüber nichts bestimmt ist.

Staatsminister v. Könneritz: Ob der Herr Bürgermeister bei dem Gesetze einen Antrag bringen will, daß für einen solchen Fall ein besonderer Schiedsmann gewählt werde, das lasse ich dahingestellt; nur hätte es nicht nöthig geschienen, weil das Sache der Verordnung ist. Allein wie der Antrag lautet, im Falle der Behinderung im voraus einen Stellvertreter zu bestellen, da mache ich nur darauf aufmerksam, was der Herr Referent schon bemerkte, wenn der Schiedsmann eine halbe Stunde lang auf sein Feld geht, um seine Deconomie zu besorgen, so muß er das Protocollbuch zum Stellvertreter tragen, weil möglicherweise unter der Zeit Jemand kommen könnte, der einen Vergleich vermittelt haben will.

Prinz Johann: Ich glaube, ein Antrag der Art könnte sehr gut bei §. 8 oder 9 angeschlossen werden, daß für den Fall einer längern Abwesenheit ein Stellvertreter könne gewählt werden.

D. Mirus: Für einen solchen Fall, wo er nur eine halbe Stunde abwesend wäre, würde er wohl geholt werden können. Es ist bloß von einer längern Behinderung zu verstehen.

Staatsminister v. Könneritz: Den Schiedsmann, der seinen Geschäften nachgeht, zu nöthigen, daß er zurückkehre, um einen Vergleich zu vermitteln, wofür er nichts hat, würde zu hart sein. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes, daß sich der Schiedsmann nach den Interessenten richten soll, sondern die Interessenten müssen sich nach dem Schiedsmann richten; denn sonst würde man Niemanden finden, der das Amt übernehme, wenn er jeden Augenblick den Interessenten zu Gebote stehen müßte.

Referent v. Welck: Auf diese Aeußerung des Herrn Bürgermeisters D. Mirus läßt sich freilich erwidern fragen, wenn man die Casuistik auf die Spitze treiben will, ob der Mann auch an dem Orte zu finden sein wird, den er angegeben hat? denn auf dem Lande kommt es häufig vor, daß der Landwirth durch seine Geschäfte weiter geführt wird, als er anfangs beabsichtigte. Aber hauptsächlich Beachtung verdient der Umstand, der schon vom Herrn Regierungscommissar erwähnt worden ist, daß in dem Lande, welches bei diesem Gesetze uns als Vorbild dient, in

Preußen, keine Stellvertreter existiren und eben so wenig im Herzogthume Sachsen-Meiningen, und das Institut doch unverkennbar wohlthätige Folgen äußert, was der Beweis dafür zu sein scheint, daß die Ernennung von Stellvertretern nicht unerläßliches Bedürfnis ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube hier die Debatte schließen zu können. Die erste Frage werde ich auf den Paragraphen selbst stellen, nämlich in der neuen Fassung, die ihm die zweite Kammer gegeben hat und die Seite 7 des Berichts enthalten ist, mit Vorbehalt des Amendements jedoch, welches einen Zusatz zum Paragraphen beabsichtigt. Ich frage also: Tritt die Kammer dieser neuen Fassung: „Die Schiedsmänner werden von den Gemeinden, und zwar in den Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch den größern Bürgerausschuß, oder wo ein solcher nicht besteht, durch die Stadtverordneten, in Dörfern und denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, durch den Gemeinderath, und wo ein solcher nicht besteht, durch die sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt.“ bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun soll noch folgender Zusatz in den Paragraphen kommen: „Auch bleibt den Gemeinden nachgelassen, für Behinderungsfälle des Schiedsmanns einen Stellvertreter zu wählen.“ Ich stelle die Frage auf diesen Antrag mit der Bemerkung, daß das Amendement nicht unterstützt worden ist, und frage: „Nimmt die Kammer das Mirus'sche Amendement an? —“

Präsident v. Carlowitz: Die Stimmen stehen und so wird die Frage morgen noch einmal auf die Bahn gebracht werden.

Referent v. Welck:

§. 3.

a) Gemeinden an Orten von 500 oder mehr Einwohnern können einen Schiedsmann für sich allein wählen.

b) Kleinere Gemeinden haben sich, wenn sie einen Schiedsmann zu haben wünschen, durch Vermittelung der Gemeindeobrigkeiten mit andern benachbarten kleinern Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns zu vereinigen, oder sie können sich auch zu gleichem Behufe an eine benachbarte größere Gemeinde anschließen.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen zwar auch kleinern Gemeinden von der Oberbehörde gestattet werden, für sich allein die Wahl eines Schiedsmanns vorzunehmen, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß andern benachbarten kleinern Gemeinden, welche späterhin in den Bezirk des Schiedsmanns einzutreten wünschen, solches nicht versagt werden darf.

c) Auch bei größern Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern ist gestattet, daß deren mehrere benachbarte durch Vermittelung der Gemeindeobrigkeiten sich zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns vereinigen.

d) Es darf jedoch in diesem, so wie in dem unter b. bemerkten Falle der aus mehreren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Schiedsmanns nicht über 3000 Einwohner umfassen.